Liederkranz Höfingen

1880 e.V.

Satzung

§ l Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Höfingen e.V." und hat seinen Sitz in Leonberg-Höfingen. Er wurde 1880 gegründet. Der Verein ist unter der Nummer VR 226 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich damit in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Hierzu wird, entsprechend der übrigen Bestimmungen der Satzung, ein Jugendleiter mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuss gewählt Er hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Mit Zustimmung der Vereinsleitung können innerhalb des Vereins Abteilungen/Chöre gebildet werden.
Abteilungen/Chöre können ihre Strukturen und Verwaltung in einer Abteilungsordnung regeln. Sie wird von der Abteilungs- bzw. Chorversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung der Vereinsleitung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereines.
Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift durch den vorstand ein zu berufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teil zu nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Dem l. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Kassenführer
4. Dem Schriftführer

Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemäß §26 BGB darunter jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende.

§8 Der Ausschuss des Vereins

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorstand, bestehend aus dem l. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer sowie dem Schriftführer.
2. dem/r Chorleiter/in
3. bis zu 6 Beisitzern
4. l Pressewart
5. die Sprecher der Abteilungen/Chöre

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. (siehe § 10).

§9 Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses finden jeweils versetzt um l Jahr statt. Die Wahlperiode beträgt jeweils 2 Jahre.
Die Wahlen erfolgen in dieser Reihenfolge:

a) l. Vorsitzender, Schriftführer, bis zu 2 Personen als Sängervertreter, l Person als Vertreter der Fördermitglieder, Pressewart (falls nicht Personalunion mit Schriftführer).

b) Im darauf folgenden Jahr
2. Vorsitzender, Kassenführer, bis zu 3 Personen als Sängervertreter.

§10 Geschäftskreis des Ausschusses

Der Ausschuss wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:

1. Die Anstellung und Besoldung der/s Chorleiterin/s.
2. Die Beschlussfassung über Ausgaben.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Chorleiter

Der/Die Chorleiter/in ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen/ihren Händen.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom l. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
c) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von l Jahr.
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
Der Verein ehrt seine aktiven Mitglieder für *25, 30,* 40, 50 und 60jährige ununterbrochene Singtätigkeit, fördernde Mitglieder für 30, 40, 50 und 60jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, durch Verleihung einer Ehrennadel. Personen die sich um den Verein oder um das Chorwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zur Ernennung zum

Ehrenmitglied bzw. zu besonderen Ehrungen vorgeschlagen werden.

i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des/der Chorleiterin/s

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kepler-Gau im Schwäbischen Sängerbund 1849 e.V. Dieser hat das Vermögen 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten. Sollte innerhalb dieser Zeit ein neuer, vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Gesangverein gegründet werden, so ist das Vermögen diesem Verein auszuhändigen. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Andernfalls wächst das Vermögen dem Treuhänder zu, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2009 beschlossen worden.

Unterschrift l. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender